

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4488**

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm
Landeshaus

24105 Kiel

*Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

Staatssekretär

Kiel, 29. April 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und anderer
Gesetze - Drucksache 15/3122 vom 16.12.2003**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11.02.2004 hatte der Vertreter des Innenministeriums zu TOP 9 der Tagesordnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und anderer Gesetze“ mitgeteilt, dass infolge zwischenzeitlich eingetretener Änderungen anderer Gesetze Änderungen des Gesetzes textes erforderlich geworden seien, für die das Innenministerium entsprechende Vorschläge vorlegen werde. Diese Änderungen und Ergänzungen werden nachfolgend dargestellt.

In dem vom Innen- und Rechtsausschuss durch geführten Anhörungsverfahren hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände angeregt, im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenze für hauptamtliche Wahlbeamten und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften auf das 68. Lebensjahr eine gesetzliche

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Übergangsregelung für die vorhandenen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zu treffen. Diese Anregung halte ich für sachgerecht und schlage deshalb unter Buchstabe E eine entsprechende Ergänzung der in Artikel 8 des Entwurfs enthaltenen Übergangsregelungen vor. Danach gilt die neue Altersgrenze für die vorhandenen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten grundsätzlich nicht, sie haben jedoch das Recht, sich für die Anwendbarkeit des neuen Rechts zu entscheiden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende, durch Fettdruck kenntlich gemachte Änderungen und Ergänzungen:

A Artikel 1

1. Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. S. 218), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668)**, wird wie folgt geändert:

Begründung:

Aktualisierung der Fundstelle

2. Nr. 16 erhält folgenden Wortlaut:

In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 **Abs. 2** des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Begründung:

Die bisher in § 1 des Schwerbehindertengesetzes enthaltene Begriffsbestimmung (Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50) ist nunmehr in § 2 **Abs. 2** SGB IX geregelt.

3. Nr. 27^{*)} Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken.“.

Begründung: Druckfehler

4. Es wird eine neue Nummer 31^{*)} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 218 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBI. Schl.-H. 2002 S. 6), **geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBI. Schl.-H. S.239)**, oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 23. Dezember 1992 (GVOBI. Schl.- H. 1993 S. 24), **zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBL. Schl.- H. S.239)**, in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,“

Begründung:

Aktualisierung der Fundstelle

5. Die Nummern 31 und 32^{*)} werden 32 und 33.

Begründung:

Neue Nummerierung aufgrund der Einfügung der Nummer 31 (neu).

^{*)} Die Nummerierung berücksichtigt die mit Schreiben des Innenministeriums vom 27.02.2004 vorgeschlagenen Änderungen des § 95 Abs. 2 LBG, des Landesbesoldungsgesetzes und der Übergangsregelungen (Umdruck 15/4283).

B. Artikel 2

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.

46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl.

Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

Begründung:

Aktualisierung der Fundstelle

C. Artikel 3

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl.

Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember

2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

Begründung:

Aktualisierung der Fundstelle

D. Artikel 4

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.

März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert **durch Artikel 7 des Gesetzes**

vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

Begründung:

Aktualisierung der Fundstelle

^{*)} Die Nummerierung berücksichtigt die mit Schreiben des Innenministeriums vom 27.02.2004 vorgeschlagenen Änderungen des § 95 Abs. 2 LBG, des Landesbesoldungsgesetzes und der Übergangsregelungen (Umdruck 15/4283).

E. Artikel 8

In Artikel 8 - Übergangsregelungen - wird folgender Absatz 3^{*)} angefügt:

„(3) Artikel 1 Nr. 15 findet auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der kommunalen Gebietskörperschaften keine Anwendung. Ihnen steht das Recht zu, sich für die Anwendbarkeit des neuen Rechts zu entscheiden. Die Rechtsausübung ist der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen; sie ist nicht widerrufbar.“

Begründung:

Von der Anhebung der Altersgrenze können die bereits vorhandenen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten wegen des Verbots der Rückwirkung einer Norm grundsätzlich nicht betroffen werden. Ihnen wird aber das Wahlrecht eröffnet, sich für die Anwendbarkeit der neuen Altersgrenze zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ulrich Lorenz

^{*)} Die Nummerierung berücksichtigt die mit Schreiben des Innenministeriums vom 27.02.2004 vorgeschlagenen Änderungen des § 95 Abs. 2 LBG, des Landesbesoldungsgesetzes und der Übergangsregelungen (Umdruck 15/4283).